

Lösung SchR Fall 1-5

Anspruch W gegen S aus § 433 BGB

W könnte gegen S einen Anspruch auf Abnahme der Scheinbauchhälften und Kaufpreiszahlung aus § 433 II BGB haben.

I. Anspruch entstanden

Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte aus dem Sachverhalt ist davon auszugehen, dass zwischen S und W ein wirksamer Kaufvertrag (§ 433 BGB) über die 200 Schweinebauchhälften zustande gekommen ist.

II. Anspruch untergegangen

Der Anspruch des W aus § 433 BGB könnte jedoch untergegangen sein. Der Anspruch ist nicht nach § 362 I BGB wegen Erfüllung erloschen, weil bisher keine Abnahme und Kaufpreiszahlung erfolgte. Ein Untergang des Anspruchs könnte aber durch §§ 326 I, 275 BGB erfolgt sein. Danach entfällt der Anspruch des W auf die Gegenleistung, falls W seinerseits wegen Unmöglichkeit nach § 275 BGB nicht zu leisten braucht.

Beachte: Bei gegenseitigen Verträgen ist die Gegenleistung meistens die Geldleistung! Siehe zur Begründung: *Braunschneider*, Das Skript Schuldrecht AT, S. 187f.

Unmöglichkeit ist die dauernde Nichterbringbarkeit des Leistungserfolges durch eine Leistungshandlung des Schuldners. Der Leistungserfolg ist die Übergabe und Übereignung der Schweinebauchhälften durch W (§ 433 I 1 BGB).

Fraglich ist hier, ob sich der herbeizuführende Leistungserfolg auf die damals bereitgestellten Schweinebauchhälften beschränkt. Denn dann wäre die Leistung für W subjektiv unmöglich (§ 275 I BGB), weil die Schweinebauchhälften nun dem H gehören. Bei den Schweinebauchhälften handelt es sich um keine Stücksondern eine Gattungsschuld, bei denen der Schuldner eine Sache mittlerer Art und Güte zu leisten hat (§ 243 I BGB). Eine Beschränkung/Konkretisierung auf die bereitgestellten Schweinebauchhälften wäre gemäß § 243 II BGB dann erfolgt, wenn W durch die Bereitstellung das zur Leistung seinerseits Erforderliche vorgenommen hätte. Das hängt von der Art der Schuld ab, also ob eine Hol-, Bring- oder Schickschuld vereinbart wurde.

Bei der Frage, was das „*seinerseits Erforderliche*“ iSd § 243 II BGB ist, kann man sich das Wort **WOZU** merken:

- richtige **W**are,
- am rechten **O**rt,
- zur rechten **Z**eit und
- unter den richtigen **U**mständen!

1. Art der Schuld

Zwischen S und W war die Abholung der Schweinebauchhälften, also eine Holschuld vereinbart.

Hier sollte nicht der § 269 BGB zitiert werden, da dieser nur festlegt, was gilt, wenn nichts vereinbart wurde.

2. Konkretisierung durch den Schuldner

Bei der Holschuld ist es erforderlich, dass der Schuldner die Sache aussondert und den Gläubiger zur Abholung auffordert. W hat Schweinebauchhälften verpackt und bereitgestellt, sowie den S zur Abholung aufgefordert. Demnach hat W das seinerseits Erforderliche getan. Dadurch ist aufgrund des § 243 II BGB eine Konkretisierung der ursprünglichen Gattungsschuld auf die bereitgestellten Schweinebauchhälften eingetreten. Daher besteht an sich subjektive Unmöglichkeit, da diese an H übereignet wurden.

3. Entkonkretisierung

Es könnte jedoch auch eine Entkonkretisierung eingetreten sein, als W über die Schweinebauchhälften verfügt hat. Die Folge wäre das Wiederaufleben der ursprünglichen Gattungsschuld. Es ist umstritten, ob eine Entkonkretisierung durch den Schuldner möglich ist. Man kann einmal eine Entkonkretisierung für unzulässig halten und dadurch den Schuldner an eine einmal vorgenommene Konkretisierung binden¹. Andererseits könnte man auch die Möglichkeit der Entkonkretisierung zulassen². Für die erstgenannte Ansicht spricht, dass § 275 BGB keine Ausnahmen kennt: Eine unmögliche Leistung ist nun mal nicht zu erbringen. Zudem kann der Schuldner dann nicht mehr auf Kosten des Gläubigers spekulieren. Dagegen spricht aber, dass § 243 II BGB eine Schuldnerschutzvorschrift ist und folglich der Schuldner auch auf dessen Schutz verzichten kann. Außerdem besteht kein Gläubigerinteresse an einer Bindung, weil er sonst die Sache nicht bekommt. Es ist also der zweiten Ansicht zu folgen, nach welcher der Schuldner an eine einmal vorgenommene Konkretisierung nicht gebunden ist.

4. Ergebnis

W hat durch die Veräußerung der Schweinebauchhälften die Konkretisierung wieder aufgehoben. Dadurch lebt die ursprüngliche Gattungsschuld wieder auf. Der herbeizuführende Leistungserfolg ist nicht auf die damals bereitgestellten Schweinebauchhälften beschränkt, weshalb W nicht nach § 275 I BGB frei geworden ist. Folglich ist die Gegenleistung (Kaufpreiszahlung und Abnahme) nicht nach §§ 326 I, 275 BGB untergegangen.

III. Anspruch durchsetzbar

Der Anspruch ist auch durchsetzbar.

Hier sind stets die Zurückbehaltungsrechte aus §§ 320 und 273 BGB zu beachten!

¹ BGH NJW 1982, 873; *MünchKomm* § 243 Rdnr. 33ff.

² *Medicus*, SchR AT, Rdnr. 184.

IV. Ergebnis

W hat somit gegen S einen Anspruch auf Abnahme und Zahlung der 200 Schweinebauchhälften aus § 433 II BGB.

Nacharbeit:

- **Fall 2** in: *Rumpf-Rometsch*, Die Fälle (Schuldrecht AT)
- Zur **Gattungsschuld**: *Braunschneider*, Das Skript Schuldrecht AT, S. 58ff.